

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/4/16 1Ob34/79, 5Ob227/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1980

## Norm

EO §213 III

EO §213 V

GBG §32

GBG §61 A

GBG §94 Abs1 Z3 D

GBG §94 Abs1 Z4 E

## Rechtssatz

Der Mangel der Angabe der Liegenschaft, bei der die Eintragung vorzunehmen ist, in der Urkunde, auf die sich das Gesuch um Bewilligung der Einverleibung stützt, rechtfertigt die Abweisung des Grundbuchgesuchs. Wurde die der materiellen Rechtslage entsprechende bücherliche Eintragung aber rechtskräftig bewilligt, muss eine Anfechtung der Einverleibung mit Löschungsklage oder ein Widerspruch gegen die Berücksichtigung der einverleibten Forderung bei der Verteilung des Meistbots wegen Ungültigkeit der erwirkten bücherlichen Eintragung erfolglos bleiben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/79

Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 34/79

JBl 1981,93 (Hoyer)

- 5 Ob 227/08f

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 227/08f

Auch; Beisatz: Wenn auch § 32 Abs 1 lit a GBG die genaue Angabe der Liegenschaft, auf der die Einverleibung erfolgen soll, nur für Privaturkunden fordert und § 33 Abs 1 lit a GBG diese Erfordernisse nur für Rechtsgeschäfte vor einer öffentlichen Behörde oder einem Notar statuiert, muss doch jedenfalls nach § 94 Abs 1 Z 3 GBG das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunde begründet erscheinen. Enthält also eine Amtsbestätigung nach § 182 Abs 3 AußStrG keine genaue Angabe der Liegenschaft, auf der eine Einverleibung erfolgen soll, vermag die Urkunde das Begehren auf Einverleibung auf einer bestimmten Liegenschaft nicht zu begründen. (T1); Beisatz: Anders läge der Fall nur, wenn die Amtsbestätigung auf eine weitere Urkunde Bezug nähme, die die Voraussetzungen des § 32 GBG aufweist und in grundbuchsfähiger Form vorgelegt wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003084

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)